Altersbeschränkung am Tisch des Herrn? Oder: Warum Kinder vom Abendmahl nicht ausgeschlossen werden dürfen.

I Prolegomenon

Trotz der ursprünglich selbstverständlichen Praxis, auch Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, hat sich im Laufe der Zeit – ich spreche dabei von Dimensionen, die Jahrhunderte umspannen – die Abendmahlsfeier zu einer „Erwachsenenveranstaltung" entwickelt, sehr zum Nachteil der ausgeschlossenen Kinder und sehr zum Schaden für die am Tisch des Herrn versammelte Gemeinde.

Bei der Austeilung des Abendmahls mache ich – und wahrscheinlich auch andere Pfarrer – nicht selten die Beobachtung, daß die Kinder, die zusammen mit ihren Eltern nach vorne zum Altar kommen, oftmals mit fragenden Augen da stehen. Sie sehen, wie den Erwachsenen das Heilige Abendmahl gereicht wird – ihnen aber nicht. Freilich: Sie bekommen unter Handauflegung einen persönlichen Segen zugesprochen. Aber ich habe immer wieder den Eindruck, daß ihnen das nicht „genügt"; daß sie sich „ausgeschlossen" fühlen. Um das aufzufangen, teilen manche Eltern die empfangene Hostie mit ihren Kindern.

Wie sieht es also aus mit der Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl?

II Die historische Perspektive

II.1. Eine selbstverständliche Praxis: getaufte Kinder nehmen am Abendmahl teil.

Aus frühchristlicher Zeit gibt es zwar keine Erörterungen zu der Fragestellung, ob Kinder am Abendmahl teilnehmen dürfen. Der alleinige Grund hierfür liegt in der Tatsache begründet, daß in dieser Zeit in der Regel nur Erwachsene getauft wurden.

Erst im Zuge der Etablierung des Christentums als „Staatsreligion" konnte die Taufe von Kindern zur Regel werden und damit eine Änderung der Kommunionspraxis erfolgen. So finden sich Berichte aus dem 4. und 5.

Jahrhundert nach Christus, die nicht nur Hinweise auf die Taufkommunion (d. h. Kinder empfangen unmittelbar nach der Taufe das Abendmahl) geben, sondern auch auf eine weitere Teilnahme von Kindern am Abendmahl. Der Kirchenvater Augustinus (354-430) verteidigte die Kinderntaufe auch unter Hinweis auf die Praxis der Teilnahme von Kindern am Abendmahl (Kinderkommunion). Er sagte: „Es sind Kinder, aber wie werden zu Gliedern von Christus. Es sind Kinder, aber sie empfangen seine Sakramente. Er sind Kinder, aber sie werden zu seinen Tischgenossen, damit sie das Leben haben."
An diesen Worten wird deutlich, wie eng im Grunde Taufe und Abendmahl zusammengehören. Wer also getauft ist, ist zum Tisch des Herrn geladen – ganz gleich, wie alt er ist oder welche intellektuellen Fähigkeiten er mitbringt.[1]
[Ich erinnere daran, was ich vor gut einem Jahr bei meinem „Gang durch das Abendmahl" gesagt habe, daß nämlich die alleinige Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl die Taufe (und nur die Taufe) ist. So ist das Abendmahl also Sakrament derer, die zu Christus Jesus gehören.]
In der orthodoxen Kirche ist es bis heute üblich, daß Neugetaufte direkt im Anschluß an die Taufe und Salbung auch die erste Kommunion erhalten, und zwar unabhängig davon, ob sie die Taufe als Erwachsene oder als Kinder empfangen haben.

II.2. Neue Kriterien

In der Kirche des Westens war die orthodoxe Praxis bis etwa zum 12. Jahrhundert üblich und gebräuchlich. Mit der wachsenden Hochschätzung der Bildung und der wachsenden Scheu vor der Heiligkeit des Altarsakramentes kam es etwa ab dem 11. Jahrhundert zu einer tiefgreifenden Wende. Seit dem IV. Laterankonzil wurde ein über die Taufe hinausgehendes Zulassungskriterium für das Abendmahl geltend gemacht: eine Altersgrenze. Sie sollte sicher stellen, daß zwischen profaner Mahlzeit und der Feier des Sakraments unterschieden werden kann. Diese Altersgrenze, die „anni discretiones" (Jahre der Unterscheidung) lagen anfänglich bei etwa 7 Jahren, später dann um das 10.-14. Lebensjahr (was heute ja weitestgehend der Konfimationspraxis evangelischer Kirchen entspricht.)
In der katholischen Kirche galt diese Regelung bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts. 1910 ordnete Papst Pius X. die zeitliche Vorverlegung der Erstkommunion an, wodurch den Kindern das ihnen in der Taufe zugestandene Recht zurückgegeben wurde, am eucharistischen Mahl teilzunehmen.
In den evangelischen Kirchen wurde hingegen die Zulassung zum Abendmahl

1 In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, daß ja auch geistig behinderte Menschen kommunizieren dürfen und sollen. Siehe dazu aber weiter unten, S. 6

im Alter von 14 Jahren nicht mehr hinterfragt. Hintergrund dessen waren zum einen die Konfirmationspraxis sowie das Interesse an katechetischer Unterweisung.
Zwar schloß Martin Luther die Kinderkommunion nicht aus, indem er bekannte: „Es steht aber nichts im Wege, daß auch Kindern das Sakrament des Alters gegeben werde.“[2] Dennoch setzte erst in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein Umdenken in der protestantischen Theologie ein.[3]

III Die Theologische Perspektive

III.1. Sollten Kinder nicht doch am Abendmahl teilnehmen können?

Der historische Befund belegt: Es gibt eine lange Zeit, in der Kinder am Abendmahl teilnahmen, und eine lange Zeit, in der ihnen die Teilnahme verwehrt wurde. Unstrittig war und ist die ganze Zeit jedoch gewesen, daß die Taufe (und nur die Taufe) grundsätzlich das Recht zur Teilnahme am Abendmahl verleiht.
Die Praxis evangelischer Kirchen, Kinder nach einer Zeit der Unterweisung zu konfirmieren, verleiht – neben dem Aspekt der Bekräftigung, also des Ja-Sagens zur eigenen Taufe – zweifelsohne kirchliche Rechte. Das vermeintliche Recht, erst **ab diesem** Zeitpunkt am Abendmahl teilnehmen zu dürfen, gehört dabei ganz sicher nicht dazu. Denn wenn das Abendmahl Sakrament derer ist, die zur Christus gehören, dann kann nicht erst mit der Konfirmation das Recht zur Teilnahme am Abendmahl zugesprochen werden, weil nicht die Konfirmation die Gliedschaft am Leib Christi begründet und uns zu Kindern Gottes macht, sondern – wie gesagt – allein die Taufe![4] So kann demnach also auch nur das Sakrament der Taufe Zugangsvoraussetzung für den Empfang des Abendmahls sein, ich sagte das ja bereits.[5]
Denn: Im Abendmahl schenkt sich der gekreuzigte und auferstandene Herr seiner Gemeinde. Es ist also Christus selbst, der uns, die wir Christus angehören, in der Gestalt von Brot und Wein entgegentritt (→ Realpräsenz). Das mag bei dem einen oder anderen vielleicht nach katholischer Abendmahlslehre klingen, ist aber durchaus auch ganz und gar lutherisch.

2 WA Tr I, Nr. 365, 157
3 Ich verweise hier pars pro toto auf die Handreichung der VELKD zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl, Nr. 1/1978.
4 Vgl. hierzu das auf S. 2 sowie auf S. 5 f. Gesagte.
5 Man darf auch nicht außer Acht lassen, daß die Konfirmation in erster Linie die Bekräftigung der eigenen Taufe ist, und daß ihr wesentliche Inhalt nicht in der Verleihung von Rechten besteht, sondern in der Sendung und Segnung.

Altersbeschränkung am Tisch des Herrn?

Artikel X des Augsburgischen Bekenntnisses sagt das ganz klar und deutlich: „Vom Abendmahl des Herrn wird so gelehrt, daß der wahre Leib und das wahre Blut Christi wirklich unter der Gestalt des Brotes und Weines im Abendmahl gegenwärtig ist und dort ausgeteilt und empfangen wird. Deshalb wird auch die Gegenlehre verworfen.“[6]

Jesus Christus selbst kommt uns also im Abendmahl entgegen, tritt in unser Leben und in unsere Lebenswirklichkeit hinein. So sagt auch folgerichtig der Rat der EKD: „Daß im Abendmahl sein (also Christi, Anm. d. Verf.) Leib und Blut ausgeteilt wird, zeigt: Gott kommt den Menschen näher, als diese sich selbst nahe zu sein vermögen. […] Mit Leib und Blut schenkt Jesus Christus seine Lebendigkeit und Lebenskraft und stärkt so unser eigenes ebenso schwaches wie bedrohtes Leben. Gäste am Tisch des gekreuzigten und auferstandenen Herrn […] werden gestärkt: Gott kommt mir ‚noch näher als mein Innerstes und höher noch als mein Höchstes‘ (Augustinus, Bekenntnisse III 6,11).“[7]

Es geht in der Eucharistie natürlich auch um Sündenvergebung und Erlösung. Das Sakrament des Altars hat, gerade wenn wir auf die Kelchworte[8] und das „Agnus Dei“[9] blicken, eine heilsgeschichtliche Dimension für uns Menschen. Denn es vergegenwärtigt den einmal vollzogenen Opfertod Christi und läßt uns daran Anteil haben. Das zu verstehen, bedarf natürlich einer gewissen geistigen Reife, und insofern könnte ich eine Altersbeschränkung für den Empfang der Elemente verstehen.

Doch das Abendmahlsverständnis allein auf die Sündenvergebung und Erlösung zu beschränken, käme meinem Verständnis nach einer inhaltlichen Verkürzung gleich. Denn das Abendmahl hat weitaus mehr inhaltliche Aspekte als „nur“ den der Sündenvergebung. Es geht hierbei eben beispielsweise auch um Befreiung, da das Abendmahl in der Tradition des Passahmahls steht (vgl. Ex 12); es geht in diesem Zusammenhang dann auch um Stärkung für den Aufbruch in das Reich Gottes; es geht beim Abendmahl aber auch um Gemeinschaft untereinander und mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn; es geht freilich auch um die Hingabe und die Sündenvergebung, ohne Frage; und es geht – ein Aspekt, der mir in der theologischen Beschäftigung mit dem Abendmahl außerordentlich wichtig geworden ist – um die reale Gegenwart Jesu Christi (→ Realpräsenz). Denn „in, mit und unter“ der Gestalt von Brot und Wein begegnet uns eben niemand anderes als unser Herr und

6 Ebd.

7 EKD: Das Abendmahl: eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche, S. 43

8 „Dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden.“

9 „Christe, du Lamm Gottes, der du trägst die Sünd’ der Welt ...“

Heiland, der uns eben **insofern** an seinem Heilswerk teilhaftig werden läßt[10].
Kognitive oder intellektuelle Voraussetzungen für den Empfang des Abendmahls dürfen und müssen daher nach meinem Dafürhalten getrost in den Hintergrund treten. Auch von dieser Überlegung her spricht nichts gegen die Praxis der Kinderkommunion.

III.2. Vom Abendmahl reden heißt: Von der Taufe zu reden.

Wenn nun die Taufe alleinige Voraussetzung für den Empfang des Abendmahls von alters her war – eben weil das Abendmahl Sakrament derer ist ist, die zu Christus gehören –, dann müssen wir konsequenterweise natürlich auch von der Taufe reden, wenn wir vom Abendmahl reden und die Teilnahme von Kindern am Sakrament des Alters theologisch begründen wollen.
Das Entscheidende bei der Taufe ist, daß es ein Geschehen von Gott her ist. Das heißt: Es ist alleine Gott, der hier durch den Taufenden handelt. Der Täufling wird und bleibt **unabhängig** von seinem Alter ein vollgültiges Glied an dem **einen** Leib Christi. So gibt es eben keine „Taufen unterschiedlichen Grades", sondern es ist *„**ein** Herr, **ein** Glaube, **eine** Taufe"* (Eph 4,5), wie der Apostel Paulus in seinem Brief an die Epheser schreibt.
Daß wir durch die Taufe Gerechtfertigte vor und in dem Herrn sind, ist wohl unstrittig. Natürlich impliziert diese Tatsache, daß wir uns nach der Taufe nicht im Zustand **absoluter** Vollkommenheit befinden, sondern in einer Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit stehen; zwischen Sein und Sollen; zwischen Imperativ und Indikativ. Von daher wird verständlich, warum Luther sagt: Der Getaufte ist „Gerechter und Sünder zugleich".
Da es bei der Taufe aber auch um die Zugehörigkeit zu Christus geht; um die Eingliederung in Seinen Leib, kann und darf es keine stufenweise Zugehörigkeit zu Christus geben. Wer getauft ist, ist voll und ganz in die Christuswirklichkeit hineingenommen. So gibt es eben nicht unterschiedliche Taufen, sondern eben nur **die eine** christliche Taufe – und das heißt: Entweder man gehört zu Christus, und zwar ganz und gar, oder man gehört eben nicht zu Christus
Wenn nun aber die Notwendigkeit einer besonderen Zulassung zum Abendmahl für getaufte Kinder eingefordert wird, so wird im Grunde nicht von **der einen** christlichen Taufe ausgegangen, sondern von Taufen unterschiedlichen Grades. Eine Erwachsenentaufe wäre dann mehr als eine Kindertaufe, denn diese müßte ja erst noch durch die Verleihung von noch

10 Dieses sollte dann auch Auswirkungen auf die Abendmahlspraxis gerade in evangelischen Gemeinden haben, dahingehend, daß in den Gemeinden häufig, am besten jeden Sonntag, die Eucharistie gefeiert wird. Die Rede, ‚So häufig könne man ja gar nicht sündigen' ist, abgesehen davon, daß wir in jeder Sekunde unseres Lebens von neuem sündigen und von daher jede Sekunde unseres Lebens Gottes Vergebung nötig haben, ein deutliches Verkennen der Bedeutung der Eucharistie.

ausstehenden geistlichen Rechten – wie eben die Erlaubnis, am Abendmahl teilzunehmen – vervollständigt werden.
Oder anders gesagt: Wer zusätzlich zur Taufe weitere Kriterien festlegt, die erfüllt werden müssen, um am Abendmahl teilnehmen zu dürfen, schmälert die Bedeutung der Taufe. Wenn aber in der Taufe Gott selbst handelt, dann wird Er, unabhängig vom Alter oder intellektuellen Entwicklungsstand, vollgültig handeln. Deshalb ist die Gemeinde der Getauften identisch mit der Abendmahlsgemeinde.

III.3. Die Würdigkeit des Feierns hängt nicht von den Fähigkeiten der Teilnehmenden ab.

In der reformatorischen Tradition war (und ist?) das wichtigste Gegenargument gegen die Teilnahme von Kindern am Abendmahl die Forderung gewesen, die Kommunikanten müßten einen bestimmten Grad geistiger Reife haben. Denn nur so ließe sich gewährleisten, daß man „würdig" zum Herrenmahl komme. Man hat dies unter anderem mit dem Verweis auf 1. Kor 11,27-29 zu begründen versucht, wo es heißt: *„Wer nun unwürdig von dem Brot ißt und aus dem Kelch trinkt, der wird schuldig sein am Leib und Blut des Herrn. (...)"* (v. 27)
Allerdings ist diese Forderung bei näherer exegetischer Betrachtung nicht haltbar. Denn 1. Kor 11 fordert einen würdigen Vorgang der Mahlfeier, nicht die Würdigkeit der einzelnen Teilnehmer.[11]
Wer diesen Abschnitt des 1. Kor liest, wird feststellen können, daß Mißstände beim Vollzug des Herrenmahls bestanden, und die galt und gilt es abzuschaffen. Darauf richtet sich die Argumentation des Apostels Paulus.

III.4. Das Abendmahl als „Wegzehrung".

Da wir gerade bei Paulus sind: Mit Blick auf 1. Kor 10 (insbesondere v. 3f.: *„Alle haben dieselbe geistliche Speise gegessen, und alle haben denselben geistlichen Trank getrunken; sie tranken nämlich von dem geistlichen Felsen, der ihnen folgte; der Fels aber war Christus."*) sah der Apostel Paulus eine Entsprechung des Abendmahls in der wundersamen Speisung des Volkes Israel während der Wüstenwanderung.
Wenn also das Abendmahl auf den Weg des Christsein gehört, dann gehört das Abendmahl auch wirklich auf den ganzen Weg des Christen, von Anfang an also bis zum Ende. Das Abendmahl hat in diesem Sinne den Charakter einer „Wegzehrung", was gerade dann deutlich wird, wenn Kinder am Abendmahl

11 Vgl. 1Kor 11,18.20-22 (*„Denn ein jeder nimmt beim Essen sein eigenes Mal vorweg, und der eine ist hungrig, der andere ist betrunken."* v. 21) Der Hintergrund dieser Verse sind also Fehlverhalten von Gemeindegliedern beim Vollzug des Herrenmahls.

teilnehmen.
Diese Wegzehrung schenkt nun niemand anderes als der Herr selbst. Es ist derselbe Herr wie in der Taufe, der zur Gemeinschaft mit sich ruft.

IV Summa

So setzt die Teilnahme am Abendmahl also letztendlich die Zugehörigkeit zum Leib Christi voraus. Das ist die einzige Voraussetzung für den Empfang des Abendmahls. Die Zugehörigkeit zum Leib Christi jedoch wird in nichts anderem gesetzt als in der Taufe.[12] Mit Blick auf das eben gesagte, gerade über die Taufe und das Verhältnis der Taufe zum Abendmahl, besteht also kein Grund, Kindern die Teilnahme am Heiligen Abendmahl zu verweigern.
[Daß dieses nun auch in unserer Kirchgemeinde (und hoffentlich in vielen weiteren) möglich ist, das wünsche ich mir sehr, und ich hoffe, daß Sie meiner Argumentation folgen und zustimmen können und als Gemeindekirchenrat solches beschließen.]
Im übrigen verweise ich als sehr gute und lesenswerte Zusammenfassung auf die Handreichung der VELKD zur Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl,[13] (die ich Ihnen gerne aushändige).

Quellen:

- Michael Domsgen: Altersbeschränkung am Tisch des Herrn?, Deutsches Pfarrerblatt Nr. 4/2007, S. 184 ff.
- EKD: Das Abendmahl, 5. Aufl. 2008
- VELKD: Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl, Nr. 1/1978

12 Vgl. Röm 6,3; 1Kor 12,13.
13 Nr. 1/1978 vom 22. Oktober 1977